

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

An die Mindestlohnkommission

Einschätzungen zu den Auswirkungen  
des geltenden gesetzlichen Mindestlohns

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 15.05.2020

## 1. Grundsätzliche Einschätzung zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns

Für den Sozialverband VdK Deutschland ist der gesetzliche Mindestlohn eine Erfolgsgeschichte. Für mehrere Millionen Menschen im Niedriglohnssektor hat er eine untere Haltelinie für einen würdigen Lohn eingezogen. Erstmals seit langer Zeit sorgte er für Lohnsteigerungen bei der untersten Einkommensgruppe ohne zum befürchteten Arbeitsplatzabbau zu führen. Im Gegenteil wurden im Zuge seiner Einführung sogar mehr sozialversicherungspflichtige Stellen geschaffen.

Nichtsdestotrotz ist der gesetzliche Mindestlohn immer noch viel zu niedrig, um Einkommensarmut effektiv zu beseitigen und für eine ausreichende Alterssicherung zu sorgen. Wer momentan ein Leben lang in Vollzeit arbeitet und weniger als 13 Euro die Stunde verdient, wird nur eine Rente auf Grundsicherungsniveau oder ganz knapp darüber erhalten. Nach einem Leben voller Arbeit muss man aber von seiner Rente leben können, darauf müssen die Bürger vertrauen können. Altersarmut gehört zu den drängendsten sozialpolitischen Herausforderungen. Um sie zu bekämpfen braucht es neben Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst erst einmal Löhne, von denen man ausreichend Beiträge einzahlen kann. Um eine Rente zu erwirtschaften, die nennenswert über dem Grundsicherungsniveau liegt, braucht es einen minimalen Lohn von 13 Euro pro Stunde. **Der VdK fordert eine sofortige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13 Euro, um Altersarmut effektiv zu bekämpfen.**

Die Corona-Pandemie hat uns vor Augen geführt, wer eigentlich die systemrelevanten und damit wichtigen Tätigkeiten ausübt. Es sind die Beschäftigten in der grundlegenden Versorgung, in der Pflege und in den Supermärkten. Es sind die Paketzusteller und Reinigungskräfte. Sie halten das Land am Laufen, werden aber meist schlecht bezahlt. Sie arbeiten gerade Doppelschichten und setzen sich dem Infektionsrisiko aus. Applaus und Prämien sind gut und schön, aber verbessern nicht langfristig die Einkommenssituation. Auch aus diesen Gründen fordert der VdK die Erhöhung des Mindestlohns auf 13 Euro

Die Corona-Pandemie führt einerseits zu steigenden Lebenshaltungskosten, die gerade Geringverdiener überproportional belasten. Andererseits führt sie zu einer Nachfrageschwäche, die ein solider Mindestlohn zumindest teilweise ausgleichen kann. Da durch die weltweite Corona-bedingte Wirtschaftskrise die internationale Nachfrage einbricht, ist es umso wichtiger den heimischen Absatzmarkt zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten. Weiterhin wirkt der Mindestlohn stabilisierend auf das Lohnniveau und damit auf die Wirtschaft, indem er die Kaufkraft und Binnennachfrage erhöht. Auf diese Weise kann ein starker Mindestlohn als Wirtschaftsmotor und als Gegenmaßnahme zur Rezession fungieren.

Trotz des gesetzlichen Anspruchs enthalten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern den Mindestlohn vor, in dem sie beispielsweise unbezahlte Überstunden verlangen. Daher muss die für die Überwachung zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) strukturell reformiert und gestärkt werden. Arbeitszeitvereinbarungen und -aufzeichnungen müssen stärker kontrolliert werden. Die Dokumentations- und Nachweispflichten müssen zügig gesetzlich verankert werden.

Die Durchsetzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Mindestlohn muss für die Beschäftigten gestärkt werden, indem hier eine Beweislastumkehr und eine Verbandsklagebefugnis im Arbeitsrecht eingeführt wird.

Weiterhin muss der Mindestlohn ausnahmslos für alle gelten. Bisherige Sonderregelungen sind unbegründet und höhlen das Mindestlohngesetz aus.

## **2. Auswirkungen und Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns sowie dessen Erhöhungen auf 9,19 Euro zum 1. Januar 2019 sowie auf 9,35 Euro zum 1. Januar 2020 im Einzelnen**

### **2.1. Lohneffekte**

Trotz seiner relativ geringen Höhe hat der gesetzliche Mindestlohn zu einem beschleunigten Wachstum der Löhne im unteren Lohnsegment geführt. So ist nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) der durchschnittliche Stundenlohn der unteren Einkommensgruppe von 2014 bis 2016 um 15 Prozent gestiegen, im Gegensatz zu den Jahren davor als die Steigerung hier gerade mal ein Prozent betrug.

Der Mindestlohn konnte bisher aber nicht die Erwerbsarmut beseitigen. So ist nach einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kein positiver Effekt der gesetzlichen Lohnuntergrenze auf die Armutsgefährdungsquote nachweisbar. Dies liegt daran, dass das aktuelle Niveau von 9,35 Euro gerade einmal 46 Prozent des mittleren Einkommens entspricht. Aber erst ab 60 Prozent des Medianeinkommens kann man von einem armutsvermeidenden Einkommen sprechen.

Bei seiner augenblicklichen Höhe liegt der deutsche Mindestlohn auch im europäischen Vergleich auf den hinteren Plätzen. So erreicht zum Beispiel der Mindestlohn in Frankreich 61,6 Prozent des Medianeinkommens und kann somit als existenzsichernd gelten. Nach letzten Studien des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) liegt Deutschland sogar noch unter dem europäischen Durchschnitt, der bei knapp 51 Prozent des mittleren Einkommens liegt. Auch bei den Zuwachszahlen liegt Deutschland weit zurück, so stiegen die gesetzlichen Lohnuntergrenzen europaweit im Durchschnitt inflationsbereinigt um 4,4 Prozent und in Deutschland nur um 0,3 Prozent.

Gerade im Zuge der aktuellen Debatte um die Einführung eines europäischen Mindestlohns, welche sich die Bundesregierung ja auch in ihrem Koalitionsvertrag als Ziel festgeschrieben hat, muss sich der deutsche Mindestlohn an allgemeingültigen Maßstäben messen lassen. Denn nur solche können dafür sorgen, dass innerhalb der Europäischen Union nicht einzelne Staaten Lohndumping betreiben und es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Natürlich kann aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsniveaus und Lebenshaltungskosten kein einheitlicher Wert festgelegt werden. Aber sehr wohl gemeinsame Standards, die jeweils eingehalten werden müssen. Naheliegend und von vielen Experten gefordert wäre die armutsvermeidende 60-Prozent-Marke des Mittleren Einkommens ein solcher Standard.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, die Wirtschaft kann sich auf den Staat verlassen, der mit schnellen unbürokratischen Hilfen in Milliardenhöhe die Unternehmen unterstützt. Eine

solche Hilfe darf aber keine „Einbahnstraße“ sein, sondern beinhaltet dann auch eine Verpflichtung der Wirtschaft gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Deswegen muss die Wirtschaft ihre soziale Verantwortung wahrnehmen und für Löhne sorgen, von denen man leben kann.

Leider zeigt sich immer wieder, dass dies auf freiwilliger Basis nicht funktioniert, sondern es einer gesetzlichen Lohnuntergrenze bedarf. So verzeichnen Supermärkte, Drogerieketten und Baumärkte zurzeit beträchtliche Umsatzzuwächse. Doch statt der Forderung nach besseren Gehältern für die stark belastete Belegschaft nachzukommen, werden im besten Fall Einkaufsprämien zu den Feiertagen verteilt. Wohltätige Gaben sind aber kein Ersatz für eine faire Entlohnung.

Über die Höhe der Löhne darf eben nicht Angebot und Nachfrage von Arbeitskraft entscheiden, denn schließlich sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Waren, die flexibel am Markt verschoben werden. Es sind Menschen, die örtlich und sozial eingebunden sind, und deswegen nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten handeln können. Durch diese Umstände können Arbeitgeber oft einseitig die Lohnhöhe diktieren. Und bisher zahlen sie eben teilweise so niedrige Löhne, dass die Beschäftigten davon allein nicht leben können.

Es dürfte eigentlich nicht sein, dass Menschen neben ihrem Lohn noch auf staatliche Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind. Sogenannte Aufstocker sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Grundsicherungsleistungen beziehen müssen. Im Grunde findet hier eine Subventionierung der Arbeitgeber durch die öffentliche Hand statt. Die Arbeitgeber zahlen zu geringe Löhne und verlassen sich darauf, dass der Sozialstaat dann schon für die Existenzsicherung der Beschäftigten sorgen wird. Ohne die staatlichen Mindestsicherungsleistungen würden solche Arbeitsmodelle somit gar nicht funktionieren. Laut einer aktuellen Studie des IAB sind aber keine signifikanten Auswirkungen des bisherigen gesetzlichen Mindestlohns auf die Anzahl der Aufstocker erkennbar. Dies dürfte wohl an der augenblicklich zu geringen Höhe der gesetzlichen Lohnuntergrenze liegen.

Insbesondere Alleinerziehende mit einem Kind unter sechs Jahren und Singlehaushalte sind auf zusätzliche Grundsicherungsleistungen angewiesen. In den meisten Kreisen haben alleinerziehende Vollzeitbeschäftigte, die den Mindestlohn bekommen, weniger Geld zur Verfügung als den Regelsatz in der Grundsicherung, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage aus 2017 hervorgeht. Das mit Mindestlohn erzielte Einkommen reicht häufig nicht, um Miet- und Heizkosten zu decken. Natürlich ist das Problem der extrem hohen Mieten gerade in den Großstädten nicht allein durch den Mindestlohn zu lösen, sondern hier braucht es eine starke soziale Wohnungspolitik.

Bei einem einheitlichen Mindestlohn besteht das Problem der regional unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten. Das vereinzelt diskutierte und in Großbritannien schon teilweise praktizierte Konzept des Living Wage, also eines Existenzlohns oder Lohns zum Leben, geht davon aus, wieviel Geld der Mensch in seiner Region zur Existenzsicherung braucht. Die Höhe wird nach dem Warenkorbmodell berechnet und die regional unterschiedlichen Wohnkosten werden mit einbezogen. Problematisch bei dem Konzept ist aber, dass es allein auf Freiwilligkeit der Arbeitgeber beruht. Sie sollen in Gegenden mit hohen

Lebenshaltungskosten freiwillig höhere Löhne bezahlen. Es ist sehr fraglich, ob Unternehmen sich selbst ohne gesetzlichen Druck zu höheren Zahlungen verpflichten und damit vielleicht auch Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen. Die Diskussionen zum Living Wage-Konzept sind insofern hilfreich, als dass sie den Fokus auf den Existenzsicherungsaspekt beim gesetzlichen Mindestlohn legen. Außerdem sind sehr wohl gesetzliche Regelungen möglich, die für gewisse Regionen, gerade teure Großstädte, höhere Lohnuntergrenzen vorgeben. So werden zum Beispiel jetzt schon bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vereinzelt höhere Mindestlöhne als Zugangsvoraussetzung für die Ausschreibungen angesetzt. Diese sogenannten Landesmindestlöhne betragen zum Beispiel in Bremen 11,13 Euro und in Berlin 12,50 Euro.

Die aktuelle bundeseinheitliche Untergrenze ist nicht nur zu gering, um die Lebenshaltungskosten abzudecken, mit ihr ist auch keine auskömmliche Rente zu erwirtschaften. So ist nach der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf eine kleine Anfrage aus dem Jahr 2018 ein Stundenlohn von mindestens 12,63 Euro notwendig, um nach 45 Arbeitsjahren bei Vollzeitbeschäftigung eine Rente knapp oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter zu erhalten. Es ist absolut nicht vertretbar, dass ein Mensch sein Leben lang in Vollzeit arbeitet und für sein Alter vorsorgt, indem er in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, und am Ende doch auf Grundsicherung angewiesen ist oder mit seiner Rente nur um ein paar Euro darüber liegt. Neben einem stabilen staatlichen Rentensystem dürfen Löhne nicht unter einer gewissen Höhe liegen, damit man davon überhaupt eine Altersvorsorge über dem Existenzminimum aufbauen kann. Diese minimale Höhe muss momentan bei 13 Euro liegen, damit eine Altersrente erwirtschaftet werden kann, die nennenswert über der Grundsicherungsschwelle liegt.

Um eine ausreichende Absicherung für die Lebenshaltungskosten und auch für die Altersvorsorge zu erreichen und Preissteigerungsraten abzufedern, braucht es eine einmalige kräftige Erhöhung. Die bisherigen Minischritte bei der Anpassung des Mindestlohns werden den Anforderungen an eine gerechte Entlohnung und eine armutsfeste Arbeit nicht gerecht. Es ist nicht sachgerecht, die Mindestlohnhöhe allein auf Grundlage des Tarifindex zu ermitteln.

Als der gesetzliche Mindestlohn eingeführt wurde, ist die Untergrenze aus Angst vor negativen Arbeitsmarkteffekten sehr niedrig angesetzt wurden. Es hat sich gezeigt, dass diese auch nach fünf Jahren Bestandskraft nicht eingetreten sind, im Gegenteil gab es einen Zuwachs an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Aus den vorgenannten Gründen fordert der VdK eine einmalige kräftige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13 Euro.

## **2.2. Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns**

Immer noch erhalten viele anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als den gesetzlichen Mindestlohn. Das DIW geht davon, dass schon bei sehr konservativen Annahmen mindesten 1,3 Millionen Anspruchsberechtigte weniger als den Mindestlohn erhalten. Wenn man die angegebenen Überstunden noch mit einbezieht, steigt die Zahl der Beschäftigten, die um ihren Lohn betrogen werden, sogar auf 3,8 Millionen.

Zwischen diesen Werten werden immer wieder verschiedene Angaben zur Anzahl der Umgehungen des Mindestlohns genannt, immer abhängig von den Parametern, die zugrunde gelegt werden. Dies zeigt deutlich wie schwierig es ist, einen genauen Wert zur Einhaltung des Mindestlohns zu ermitteln, da es bisher keine ausreichende gesetzliche Vorgabe zur Arbeitszeiterfassung gibt.

Das Urteil des europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 schreibt nunmehr vor, dass alle Arbeitgeber die Arbeitszeiten systematisch erfassen müssen. Die Umsetzung dieses Urteils in eine gesetzliche Regelung steht in Deutschland noch aus. Es ist aber zu hoffen, dass durch die systematische Erfassung endlich auch eindeutige Zahlen zur Umsetzung des Mindestlohns ermittelt werden können.

Die Diskussionen um eine Lockerung der Dokumentations- und Nachweispflichten der Arbeitgeber, wie sie immer wieder gefordert wurden, sind hiermit hoffentlich ein für alle Mal beendet. Denn eine solche Lockerung würde die Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns erheblich erschweren und vermutlich die schon jetzt hohe Anzahl von Verstößen gegen die Untergrenze noch erhöhen. So vermutet das DIW, dass der Mindestlohn häufig mit Hilfe von Überstunden umgangen wird und die Anzahl der Umgehungen sogar noch im Laufe der Jahre zugenommen hat.

Dies liegt zum Teil auch daran, dass immer noch keine effektive Überwachung der Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) stattfindet. Als problematisch bei den Kontrollen erweist sich auf der einen Seite die Tatsache, dass die Arbeitszeiten bisher nicht ausreichend dokumentiert sind und Arbeitsverträge mit nicht eindeutigen Arbeitszeitangaben geschlossen werden, auf der anderen Seite werden die Kontrollen einfach zu selten durchgeführt.

Die FKS kämpft schon seit einiger Zeit mit strukturellen Mängeln und hat Schwierigkeiten ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. So sank die Kontrolldichte nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in den darauffolgenden Jahren sogar noch. Obwohl man der Forderung nach besserer finanzieller und personeller Ausstattung der FKS nachgekommen ist und 2019 die Planstellen erhöht hat, bleibt es doch fraglich, ob sie ihren Kontrollauftrag nunmehr effektiv ausführen kann. So weiß man auch aus internen Berichten, dass die FKS gerade eher das Problem hat, ihre freien Stellen überhaupt zu besetzen und erfahrenes Personal zu halten. Bisherige Organisationsreformen hatten eher zur Schwächung der FKS geführt. Es ist somit Aufgabe der Politik, die FKS durch gezielte Reformen neu zu strukturieren und zu stärken.

Obwohl sich der gesetzliche Mindestlohn in der Bevölkerung einer breiten Zustimmung erfreut, lässt die hohe Anzahl von Umgehungen darauf schließen, dass er in der Arbeitswelt noch keine Selbstverständlichkeit darstellt. Erschwerend kommt hierbei hinzu, dass es für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht so einfach ist, sich gegen Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn zu wehren.

Die Klage- und Beweislast für Lohnunterschreitungen liegen bei den Angestellten, die gerade in prekären Beschäftigungsverhältnissen aus Angst vor dem Arbeitsplatzverlust das Einfordern ihres Anspruchs oft scheuen. So scheitert der Nachweis einer Entlohnung unter dem gesetzlichen Mindestlohn oft schon daran, dass die Beschäftigten ihre geleisteten Arbeitszeiten nicht beweisen können. Da der Arbeitgeber ja sowieso zur Dokumentation der



Arbeitszeiten verpflichtet ist und somit über die Nachweise verfügt, ist es nur folgerichtig, dass er hier auch die Beweislast trägt. Der einzelne Angestellte macht seinen Individualanspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn aber nur in den seltensten Fällen wirklich vor Gericht gelten. Schließlich befindet er sich eben nicht auf Augenhöhe mit seinem Arbeitgeber, sondern in einem Abhängigkeitsverhältnis und verfügt auch über weniger Ressourcen zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Deshalb muss hier Verbänden wie den Gewerkschaften ermöglicht werden, die Ansprüche von geprellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kollektiv durchzusetzen. Der VdK fordert zur Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte bezüglich des gesetzlichen Mindestlohns eine Beweislastumkehr und eine Verbandsklagebefugnis im Arbeitsrecht.

Nicht nur die zu seltene Sanktionierung von Mindestlohnverstößen, sondern auch die bisherigen Ausnahmeregelungen gemäß § 22 Mindestlohngesetz schmälern die Wirksamkeit des gesetzlichen Mindestlohns. Es gibt keine Erkenntnisse, dass die Ausnahmeregelungen, wie sie zum Beispiel in zeitlicher Begrenzung bei Praktika und bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen vorgesehen sind, wirklich positive Effekte auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben. So werden zum Beispiel bei Einstellungen von Langzeitarbeitslosen die Sonderregelungen kaum angewandt. Die Ausnahmeregelungen sind unbegründet und höhlen die Akzeptanz des Mindestlohns aus, weswegen sie abgeschafft werden müssen.

### **2.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung**

Die vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns geäußerten Befürchtungen, dass dieser zu massiven Arbeitsplatzverlusten führen würde – prognostiziert war hier ein Abbau von bis zu einer Million Stellen – haben sich auch fünf Jahre später nicht bewahrheitet. Es sind keine negativen Beschäftigungseffekte aufgetreten. Im Gegenteil stieg die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten gerade in den Mindestlohnbranchen stärker an als in anderen Sektoren. Laut Aussage des Chefs der Landesagentur für Arbeit in Sachsen-Anhalt ging die Arbeitslosigkeit gerade im überdurchschnittlichen Maße in sogenannten typischen Mindestlohnberufen, wie Fleischverarbeitung oder Verkaufsberufen, zurück.

Dagegen reduzierte sich die Anzahl der Minijobs seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. So sank laut IAB die Quote der geringfügig Beschäftigten bis 2018 um 4,4 Prozent. Da viele dieser Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurden, wie aus einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes von 2018 hervorgeht, handelt es sich auch hier um einen positiven Effekt, da geringfügige Beschäftigung nicht existenzsichernd ist und in die Altersarmut führt.

Eine neueste Studie des IAB in Zusammenarbeit mit dem Londoner University College zeigt sogar, dass die gesetzliche Lohnuntergrenze sich positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt und die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöht. Denn durch die Einführung des Mindestlohns mussten gerade in Regionen mit einem niedrigen Lohnniveau kleine ineffektive Betriebe aufgeben. Die Beschäftigten gingen aber meist nicht in die Arbeitslosigkeit, sondern wechselten in größere und stabile Betriebe, die Vollzeitbeschäftigungen anboten. Es kam also zu einer Umverteilung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von weniger

produktiven zu produktiveren Betrieben. Dies stellt eine Steigerung der Qualität der Beschäftigung und der Unternehmen im volkswirtschaftlichen Sinne dar.

Trotzdem gibt es immer noch Stimmen aus der Wirtschaft und aus wirtschaftsnahen Instituten, die die positiven Effekte des gesetzlichen Mindestlohns allein der guten wirtschaftlichen Entwicklung und der niedrigen Mindestlohnhöhe zuordnen wollen. Sie sind der Meinung, dass bei einer kräftigen Erhöhung dann wirklich die schon immer vorhergesagten massiven Arbeitsplatzverluste eintreten würden und der Mindestlohn sich auch erst in einem wirtschaftlichen Abschwung bewähren müsste.

Ganz aktuell ist ein solcher Abschwung weltweit durch die Corona-Pandemie zu erwarten. Diese außergewöhnliche Situation bringt viele Unternehmen in wirtschaftliche Bedrängnis. Deshalb ist es auch absolut richtig und wichtig, dass hier staatliche Hilfen entwickelt werden, um den Unternehmen bei der Überwindung der konjunkturellen Krise zu helfen. Das wichtigste Instrument ist dabei die Kurzarbeit, die Unternehmen hilft ihre qualifizierte Belegschaft zu halten. Dieses Ziel muss auch für Menschen gelten, die in den nächsten Monaten arbeitslos werden. Sie sollten schnellstmöglich wieder eine Arbeit aufnehmen, die so produktiv ist, dass sie mindestens mit 13 Euro Stundenlohn vergütet werden können. In der Folge der zu erwartenden Rezession dürfen keine minderwertigen Arbeitsplätze entstehen.

Wenn die unteren Einkommensgruppen jetzt in der Krise schon so überproportional belastet werden, dürfen sie dann im Anschluss nicht noch mit Löhnen abgespeist werden, von denen man nicht leben kann. Ziel muss es also weiterhin bleiben, den Mindestlohn auf ein existenz- und altersvorsorgesicherndes Niveau zu heben. Denn ein auskömmlicher Mindestlohn kann nicht nur die schon beschriebenen positiven volkswirtschaftlichen Effekte verstärken, sondern auch noch andere wirtschaftsstabilisierende Auswirkungen haben.

Gerade Niedriglohnbezieher, welche ja hauptsächlich vom Mindestlohn profitieren, bauen oft keine Ersparnisse auf, sondern müssen ihren Lohn vollständig für ihren Lebensunterhalt ausgeben. Die Lohnzuwächse durch den Mindestlohn speisen somit direkt die Nachfrage auf dem heimischen Markt. Die dadurch erzielte Stärkung der Kaufkraft und der Binnennachfrage kann einen wichtigen positiven Anstoß für einen wirtschaftlichen Aufschwung darstellen.